

Satzung

TIOGA Verein zur Förderung des Segelsports e.V.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.05.2018 verabschiedet.

Die Eintragung erfolgte am 13.08.2018 beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 721375.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen: „TIOGA - Verein zur Förderung des Segelsports e.V.“, in Folge als TIOGA bezeichnet.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Reg.-Nr. VR 721375 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Kressbronn am Bodensee.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Segelsports [§ 52 Abs.2 Nr. 21 der Abgabenordnung]
- die Förderung der Jugendhilfe [§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung]
- die Förderung der Hilfe für Behinderte [§ 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung].

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Interessierten Gelegenheit zu geben, auf einem geeigneten Segelschiff „TIOGA“ unter fachkundiger Leitung den Segelsport im Rahmen traditioneller Seemannschaft zu betreiben.
- b) Förderung des Segelsports für Kinder, Jugendliche und erwachsene Behinderte, insbesondere durch gemeinsame sportliche Begegnungen mit nicht Behinderten, um ihnen die selbstbestimmte, inklusive und barrierefreie Teilhabe an diesem Sport zu sichern. Außerdem stehen die Vermittlung theoretischer und praktischer Segelkenntnisse, Seemannschaft, Persönlichkeitsentwicklung, sowie Navigation, Einsatz für Natur-; Landschafts- und Umweltschutz an vorderster Stelle.
- c) Förderung des Zusammenlebens Behinderter, anderer Randgruppen und Nichtbehinderter im Sinne des Integrationsgedankens. Dies soll insbesondere im Rahmen des Segelsports und anderer Unternehmungen geschehen. Er versteht Integration als Grundprinzip sozialer Partnerschaft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten sowie als wesentlichen und richtungsweisenden Bestandteil umfassender sozialer Rehabilitation. Integration in diesem Sinne bedeutet die Überwindung gesellschaftlicher Ausgliederung von Behinderten.
- d) Organisation und Durchführung von Segelsport auf der „TIOGA“ inklusive Wettfahrten, die Teilnahme an Regatten, sowie die Durchführung und Organisation von Regatten mit dem unter Vereinszweck beschriebenen Grundsätzen und unter Betreuung und Anleitung von Kindern, Jugendlicher und erwachsener Behinderter zu eigenverantwortlicher Gruppenarbeit, zu sozialen Verhalten, Integration, Persönlichkeitsentfaltung und demokratischer Erziehung.

- e) die Förderung von Menschen mit Behinderung durch die Segeltherapie. Dies soll geschehen durch
- Schaffung von Infrastruktur, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Segeltherapie zu ermöglichen.
Dazu zählt beispielweise die barrierefreie Gestaltung von Steganlagen, die Errichtung eines Lifters zum Ein-/Ausstieg in das Boot, sowie die Bereitstellung des für den Zweck geeigneten Schiffes „TIOGA“.
 - Weiterhin soll Menschen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, die Therapie ermöglicht werden.
 - Aus- und Fortbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Segeltherapie, sowie praktische Anwendung und Trainingsmöglichkeiten auf der „TIOGA“
 - Kooperation mit wissenschaftlichen Institutionen, Verbänden und Organisationen
 - gezielte Öffentlichkeitsarbeit über die Anliegen des Vereins

Der Verein betrachtet es nicht als seine Aufgabe Berufsvorbereitung oder die Ausbildung von Yachtseglern zu betreiben, vielmehr sind Vermittlung seemännischer Kenntnisse und Fertigkeiten natürliche Begleiterscheinung des Lebens in den Bordgemeinschaften auf Segelschiffen.

Zur Verwirklichung oben genannter Zwecke hält der Verein die Yacht „TIOGA“ als Trainings- Schulungs- und Regattaschiff, welches speziell für die Nutzung für diese Zwecke geeignet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. sowie 2 weiteren Vorsitzenden (nachfolgend als Präsident und Vizepräsident bezeichnet). Jeder vertritt den Verein allein.
- (2) Zur Durchführung dieser Satzung stellt der Vorstand (künftig als Präsidium bezeichnet) verschiedene Ordnungen auf.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
 - b) Kinder und Jugendliche
 - c) fördernde Mitglieder (Personen, die dem Verein nahestehen, aber nicht aktiv am Vereinsleben im Sinne des Vereinszwecks teilnehmen)
 - d) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten.
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch die von ihm vertretene Person.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Vereins.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.
- (5) Jedem Bewerber um eine ordentliche Mitgliedschaft wird eine Probezeit von einem Jahr auferlegt. Nach dieser Probezeit entscheidet das Präsidium über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (6) Der Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Präsidium festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt; fördernde Mitglieder sind nur aktiv wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für ihre Ziele einzutreten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Geldleistungen zu entrichten.
- (5) Ordentliche Mitglieder können auf Wunsch in den Förder-Status wechseln.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein nach § 9 der Satzung
- (2) Für den Austritt gelten die für den Aufnahmeantrag getroffenen Regelungen entsprechend. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Gebühren und Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.

§ 9 Ausschluss

- (1) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Präsidiums mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (4) Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Präsidium ein, so entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.
- (5) Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen.

§ 10 Finanzwesen

- (1) Das Finanzwesen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung entsprechend § 4 Abs. 2 geregelt.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist soweit in der Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes geregelt wird das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium als Vorstand
 - c) Beirat
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - dem/der Präsident/in,
 - dem/der beiden Vize-Präsidenten/innen,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassier/erin und
 - dem /den/der Beisitzer/in (max. 2)
- (3) Der Beirat besteht aus Fachleuten aus dem Vereinszweck [§ 2] dienenden Bereichen sowie speziellen Förderern des Vereins und hat lediglich beratende Funktionen ohne jegliches Stimmrecht. Er wird vom Präsidium bestimmt und kann bei Bedarf vom Präsidium zu Präsidiumssitzungen beigeladen werden
- (4) Die Ämter des Präsidiums werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann Abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Präsidiumsmitglied für seine Tätigkeit im Präsidium eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsident durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen.

- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- die Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Kassiers/der Kassiererin
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Geldleistungen im Rahmen der vom Vorstand zu erstellenden Finanz- und Beitragsordnung gem. §10 der Satzung
 - die Entscheidung über Angelegenheiten, die vom Präsidium vorgelegt werden
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Wahl des Präsidiums
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand nach gem. § 3 Nr. 26 a EStG entsprechend § 11 Abs. 4 der Satzung
 - Satzungsänderungen; siehe § 21
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Präsident richten.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht statthaft.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist von einem anwesenden Mitglied des Präsidiums ein Protokoll anzufertigen und von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Die weiteren Förmlichkeiten des Antragsrechts, des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Wahlen sind in der Geschäftsordnung Mitgliederversammlung und Wahlen geregelt. Auf § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zwecks und mit eingehender Begründung dies verlangt.
- (3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, derentwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge oder Abänderungsanträge vor, oder während der Versammlung sind unzulässig.
- (4) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - die Aufstellung der Tagesordnung bei allen Versammlungen
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses, und die ordnungsmäßige Buchführung
 - die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - das Vetorecht bei Neuaufnahmen
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - die Entscheidung über Ehrungen
- (3) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorstandsarbeit kann sich das Präsidium in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Präsidium kann für Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder des/der beiden Vizepräsidenten/innen bedürfen.
- (5) Das Präsidium darf zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit dies aus rechtlichen Gründen für notwendig erachtet wird externer Berater wie z.B. Rechtsanwälte und Steuerberater beauftragen.

§ 15 Amtsdauer

- (1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in der Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Scheidet der/die Präsident/in vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt einer der beiden Vize-Präsident/in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.
- (3) Scheidet ein sonstiges Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, oder ist es an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann das restliche Präsidium aus den ordentlichen Mitgliedern eine/n Ersatzfrau/-mann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Präsidenten/in zwei Kassenprüfer/innen, die kein weiteres Amt im Verein ausüben dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen.
- (3) Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer/innen bekannt zu geben, mit einer Empfehlung, ob dem Präsidium Entlastung erteilt werden soll.

§ 17 Satzungsänderung

Die Abänderung der Satzung kann nur durch 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vereinsvorstand (nach § 26 BGB) hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, vertreten durch dessen/deren Präsidenten, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet. Ist kein Vorstand im Amt, so bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kressbronn zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.05.2018 beschlossen Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Langenargen, den 18.05.2018